

# AUSSCHNITT AUS DER ROTH- HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG

NR. 259  
vom 09.11.2017

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Roth Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 89 „Bahnhof Roth Südost“; Teiländerung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 79 „Bahnhof Roth“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**



Der Stadtrat hat nach empfehlendem Beschluss des Umwelt- und Stadtplanungsausschuss vom 08.09.2016 am 27.09.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 89 „Bahnhof Roth Südost“ aufzustellen.

Der Planungsumgriff befindet sich in innerstadtnaher Lage und wird begrenzt durch

- die Rednitz im Osten
- das Bahnhofsgelände im Norden und Westen
- Wohnbebauung bzw. den Anton-Seitz-Weg im Süden.

Im Plangebiet liegen folgende Grundstücke bzw. folgende Teilflächen (Tfl.): 799/1, 799/7, 799/8, 800/3 (Tfl.), 800/6 (Tfl.), 811/3 (Tfl.), 1663 (Tfl.), 1663/2, 1663/3 und 1663/4 jeweils der Gemarkung Roth.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 79 „Bahnhof Roth“ i.d.F. vom 25.07.2000.

Nach Beschluss des Stadtrates vom 27.09.2017 wurde der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne

Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nicht eingeschränkt. Im Rahmen des Billigungsbeschlusses vom 25.07.2017 wurde der Geltungsbereich der ursprünglichen Planung verkleinert. Der verkleinerte Geltungsbereich ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich.

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 24.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 89 „Bahnhof Roth Südost“ einschließlich der Teiländerung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 79 „Bahnhof Roth“ in der Fassung vom 18.09.2017 als Satzung beschlossen.

**Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 89 „Bahnhof Roth Südost“ einschließlich der Teiländerung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 79 „Bahnhof Roth“ in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 2. Stock, Zimmer Nr. 23, während der üblichen Dienststunden

**Montag bis Freitag: 7.00 Uhr - 12.00 Uhr**  
**Dienstag und Donnerstag: 13.30 Uhr - 17.00 Uhr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Roth, 6. November 2017

**STADT ROTH**  
**Ralph Edelhäuser, Erster Bürgermeister**